



Pfarramtliche Bekanntmachung

zur
Umsetzung
der

**14. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung durch das
Infektionsschutzkonzept der Erzdiözese Bamberg
in der Fassung vom 10.09.2021**

Steinwiesen, 10. September 2021

Schwestern und Brüder
in den Pfarreien Steinwiesen, Nordhalben, Birnbaum
und der Kuratie Nurn!

Folgende Regelungen, die uns heute durch das Erzbischöfliche Generalvikariat Bamberg übermittelt wurden, gelten mit sofortiger Wirkung:

- **Anmeldungen für die Gottesdienste:** Wie bisher melden Sie sich bitte **rechtzeitig und verbindlich** (mindestens 2 Tage vorher im jeweiligen Pfarramt) für die Mitfeier der Hll. Messen, Andachten, etc. an. Besonders für die Sonn- und Feiertage ist eine Anmeldung für den reibungslosen Ablauf unerlässlich. (s. hierzu unten stehende Erläuterung)
- **Platzanweisungen / Desinfektion:** Vor dem Betreten der Kirche lassen Sie sich desinfizieren oder sorgen selbst für eine ausreichende Desinfektion Ihrer Hände. Gehen Sie an den Ihnen **zugewiesenen Platz. Plätze können und dürfen NICHT getauscht oder verändert werden.** Dies gilt besonders für Stühle. Weiterhin gilt die Abstandsregelung von 1,50 m.
- **Maskenpflicht:** Diese besteht weiter. Eine sog. „**medizinische Maske**“ ist jedoch genügend. Am Platz können Sie die Maske abnehmen (auch beim Singen und Beten). Zum Kommuniongang jedoch müssen Sie die Maske wieder aufsetzen. Hier ist das Verfahren wie bisher.
Jedoch sei generell zu überlegen, ob Sie sich durch das Tragen der Maske sicherer fühlen und sie deshalb auch auflassen (können).
- **Kommunionempfang:** „Die Gläubigen werden gebeten, nur die Handkommunion zu empfangen und auf die Mundkommunion zu verzichten“. → Das bedeutet, **ab sofort kann die Mundkommunion wieder empfangen werden.**
„Beim Empfang der Kommunion sind beim Anstehen hintereinander und beim Zurückgehen in die Bank die Abstandsregeln einzuhalten“ → wie bisher: 1,50 m.
Die Kommunionsspendung und der Kommunionempfang muss OHNE gegenseitige Berührung erfolgen!
- **Ausschluss:** „Untersagt ist die Teilnahme von Gottesdiensten für Menschen, die aktuell positiv auf covid-19 getestet oder unter Quarantäne gestellt sind; respiratorische und infektiöse Atemwegsprobleme oder Fieber haben oder in den letzten vierzehn Tagen Kontakt zu einem bestätigten an Covid-19 Erkrankten gehabt oder sich im selben Raum wie ein bestätigter Covid-19-Fall aufgehalten haben.“
- **ERLÄUTERUNG der beiden Verfahrensmöglichkeiten**
„Beschränkungen nach Platzangebot“ (wie bisher) oder „3-G“:
 - Die Frage nach dem Machbaren und der Durchführbarkeit stellt sich für unsere Kirchen durch die beiden Möglichkeiten: „Beschränkungen nach Platzangebot“ oder die „Anwendung der 3-G-Regel“.
 - Bei den „Beschränkungen nach Platzangebot“ wird niemand ausgeschlossen, der der sog. „3-G-Regel“ nicht entspricht. Am Platz dürfen die Masken auch abgenommen werden, da der Abstand gewahrt bleibt. Das bringt allerdings die Platz-Reservierung und - durch den einzuhaltenden Abstand - ein beschränktes Platzangebot in den Kirchen mit sich.

- Die Umsetzbarkeit der „3-G-Regel“ ist sehr zweifelhaft. Hier würden zwar die Abstände zum Nachbarn entfallen, jedoch bleibt die Maskenpflicht während des gesamten Gottesdienstes. Außerdem sind wir dann verpflichtet, jeden Gottesdienstteilnehmer nachweisen zu lassen, dass er geimpft, genesen oder getestet (durch PCR-Test) ist. Diese Nachweise müssten Sie vor dem Betreten der Kirche zusammen mit einem amtlichen Ausweisdokument vorweisen.
- Wer dabei nicht in die „3-G-Regelung“ fällt, müsste vor der Hl. Messe an einem Extra-Stand *getestet werden*.
- Hierfür verfügen wir in unseren Pfarreien weder über genügend Ehrenamtliche, die das vor JEDER Hl. Messe tun könnten und der rechtzeitige Beginn der Hll. Messen kann nicht garantiert werden wegen der Ungewissheit, wie viele Tests jeweils durchgeführt werden müssten.
- Aus diesem Grund liegt die Entscheidung nahe, es so zu machen, wie bisher: „Beschränkungen nach Platzangebot“ mit Reservierung und fest zugewiesenen Plätzen. Das ist nun lange erprobt, durchführbar und machbar. Es bedeutet allerdings immensen Aufwand in den Pfarrämtern, den wir durchaus auch schätzen dürfen.
- **Gottesdienste im Freien:** „Sind unter Gewährleistung der Abstandsregeln möglich. Es besteht bei Einhaltung der Abstände keine Maskenpflicht.“
- **SONSTIGE BESTIMMUNGEN / AUFLAGEN:**
 - WEIHWASSER:** Es existiert die klare Vorschrift der Bischöfe: „Kein Weihwasser in den Weihwasserbecken“.
In manchen Kirchen gibt es am Eingang „Kontaktlose Weihwasserspender“, die Sie gerne benutzen können.
 - FRIEDENSGRUSS:** „Der Friedensgruß durch Handreichung oder Umarmung hat zu unterbleiben.“
 - RAUMLUFT:** „Eine möglichst gute Raumbelüftung ist sicherzustellen.“
 - GOTTESLOB:** „Das Gotteslob sollte von den Gottesdienstbesuchern **selbst mitgebracht** werden.“

Das ist ein Auszug der neu erlassenen Vorschriften, die wir – in Achtung und Achtbarkeit voreinander und in gegenseitiger Rücksicht aufeinander – einhalten müssen und werden.

Denken wir daran, dass jeder Kontakt mit Menschen und Dingen ein unnötiges Infektionsrisiko mehr bedeutet.

Diese Vorschriften und Erlasse sind nicht zu unserem Ärgernis, sondern zu unserem Schutz und zum Schutz unseres Nächsten und haben ihre Berechtigung.

Geben wir aufeinander acht, liebe Gläubige! Nicht das „ICH“ steht im Vordergrund, sondern das „WIR“! Und im Mittelpunkt steht alleine GOTT!

Bleiben wir in IHM und einander als Schwestern und Brüder im Glauben verbunden.

Ihr und Euer



Pfarrer Richard F. Reis, Kurat